Statuten UHT Lindau
(**U**ni**H**ockey**T**eam Lindau)

A. Zweck und Stellung des Vereins

Art. 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der am 10. Februar 2009 gegründete Unihockeyclub (UHT Lindau) in Lindau bezweckt:

- Die Förderung und Pflege der Geselligkeit und Freundschaft unter den Mitgliedern.
- Den Mitgliedern das aktive Betreiben des Unihockeysportes in der Gemeinde zu ermöglichen.
- Der UHT ist im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

Art. 2 Angehörigkeit

Der UHT Lindau gehört keinem Verband an und nimmt nur an Plauschturnieren teil. Der UHT Lindau ist politsch und konfessionell neutral und steht beiden Geschlechtern zur Mitgliedschaft offen.

B. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnern

Art. 4 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder gelten diejenigen Personen, die in der Mannschaft mitspielen. Die aktive Mannschaft nimmt vorerst nur an Plauschturnieren teil. Der Betrag setzt sich pro Jahr auf Fr. 75.- fest.

Art. 5 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, welche die Bestrebungen des Vereins mit einem finanziellen Beitrag unterstützen. Der Betrag setzt sich pro Jahr auf Fr. 50.- fest.

Art.5, Abs.2 Gönner

Als Gönner können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, welche den Verein mit einem einmaligen oder wiederkehrenden (undefinierten) Betrag unterstützen wollen.

Art. 6 Verpflichtungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ehre des Vereins hoch zu halten und es untersteht den statutarischen Bestimmungen sowie den Vereins- und Vorstandsbestimmungen.

Art. 7 Aufnahme

Als aktives Mitglied kann jeder aufgenommen werden, der das 16. Altersjahr vollendet hat. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Das Beitrittsgesuch ist schriftlich einzureichen. Unmündige bedürfen der Zustimmung eines Elternteils oder Vormundes. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnhame.

Art. 8 Aus- und Übertritte

Aus- und Übertritte müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden, ansonsten wird der Mitgliederbeitrag weiterhin erhoben.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

Der Vorstand hat das Recht Mitglieder, die sich nicht dem Vereinsbild entsprechend verhalten, aus dem UHT Lindau auszuschliessen.

Art. 10 Ansprüche

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des UHT Lindau, bzw. die Rückerstattung von Beiträgen.

C. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche)
- Der Vorstand

Art. 12 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich statt und wird durch den Vorstand mindestens einen Monat vor dem Termin schriftlich angekündigt. Die Besammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz über die GV führt ein Mitglied des Vorstandes und das Protokoll wird von einem Mitglied des Vorstandes geführt. Die GV hat alle Befugnisse, die nicht dem Vorstand übertragen wurden. Sie wählt insbesondere den Vorstand, nimmt die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Vorstandes ab. Weiter legt sie den Mitgliederbeitrag für Mitglieder und Firmen fest.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Clubs und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der GV vorbehalten sind. Er ist befugt, Beschlüsse zu fassen und Massnahmen zu treffen, die nach seinem ermessen zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig und wünschenswert sind. Er erläst und genehmigt alle Reglemente die nicht der GV unterbreitet werden müssen. Er bereitet die GV vor, beruft sie ein (ordentlich und auch ausserordentlich) und führt deren Beschlüsse aus. Er erstattet den Jahres- und Kassenbericht und das Budget für das nächste Jahr. Er entscheidet endgültig bei Meinungsverschiedenheiten. Er behandelt nach eigenem

Ermessen alle Fragen, welche die Statuten oder die Reglemente des Vereins nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs stellt oder solange keine Weisungen der GV vorliegen. Der Vorstand regelt sich selbst und beruft seine Sitzungen selbständig ein.

D. Finanzen

Art. 14 Haftung

Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

Art. 15 Bussen und Sanktionen

Der Vorstand hat das Recht fehlbare Mitglieder zu büssen oder aus dem Verein auszuschliessen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 16 Verwendung des Vereinsvermögens

Der Vorstand kann über das Vereinsvermögen verfügen, schuldet jedoch der GV rechenschaft.

Art. 17 Statutenänderung

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes vorgenommen werden. Die GV entscheidet über die Annahme der revidierten Statuten.

Winterberg, 08.11.2010

Mark Baker, Präsident